

## **Geschäftsordnung des BundessprecherInnenrates vom 13.4.08**

(1) Der BSpR trifft sich mindestens alle 6 Wochen zu ordentlichen Sitzungen. Die Einladungen für die ordentlichen Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von mindestens einer Woche mitgliederöffentlich. Eine einstündige Telefonkonferenz findet zwischen den ordentlichen Sitzungen möglichst zweiwöchentlich statt. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des SprecherInnenrates verlangt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Sitzungen können auf Beschluss einer einfachen Mehrheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

(2) Der BSpR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eilbeschlüsse können im telefonischen oder anderweitigen digitalen Kommunikationsverfahren herbeigeführt werden. Diese müssen in der nächsten Sitzung formal bestätigt und dem Protokoll angefügt werden.

(3) Der SprecherInnenrat beschließt eine interne Aufgabenverteilung. Diese enthält die Zuständigkeit für die Bundesarbeitskreise, die einzelnen Landesverbände, den Länderrat, für den Hochschulverband linke.sds, die Bundesgeschäftsstelle und die Vertretung beim Parteivorstand wie im Bundeswahlbüro. Es können weitere Aufgabenbereiche verteilt werden. Es werden Berichte aus den Aufgabenbereichen zur Verfügung gestellt.

(4) Die Sitzungen des SprecherInnenrates sind protokollarisch zu dokumentieren. Das Protokoll wird durch die Gremienmitglieder bestätigt und spätestens 5 Tage nach Sitzungsende mitgliederöffentlich. Alle Protokolle sind auf dem Bundeskongress und im internen Bereich auf der Homepage einsehbar.

(5) Erklärungen und Beschlüsse im Namen des gesamten SprecherInnenrates bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gremiums. Presseerklärungen einzelner Mitglieder des SprecherInnenrates werden im E-Mail-Verteiler zur Kenntnis gegeben.

(6) Anträge an den SprecherInnenrat können von jedem Mitglied gestellt werden. Erfolgt auf der ordentlichen Sitzung nach der Antragstellung keine Behandlung, so wird die Beschlussfassung in der Folgeweche telefonisch oder über E-Mail-Abstimmung herbeigeführt.

(7) Vorlagen und Anträge müssen den Mitgliedern des SprecherInnenrates und der Bundesgeschäftsstelle spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zur Kenntnis gegeben werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Dringlichkeit allgemein anerkannt wird.

(8) Näheres zu Finanzbeschlüssen regelt die Finanzordnung. Der Länderrat wird bei Personalentscheidungen eingebunden.

(9) Die Bundesschatzmeisterin/ der Bundesschatzmeister vertritt den Jugendverband im Bundesfinanzrat und gegenüber der Bundesschatzmeisterin / dem Bundesschatzmeister der Partei. Der BSpR benennt einE StellvertreterIn.

(10) Der BSpR kann durch mehrheitlichen Beschluss einer Sprecherin / einem Sprecher oder einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle eine Vertretungsvollmacht übertragen.